

Radarwarngeräte: Sicherstellung und Vernichtung zulässig

Bernd Huppertz

1. Der Ausgangsfall

Polizeibeamte, deren Pkw zuvor von dem Betroffenen überholt worden war, stellten durch Nachfahren fest, daß der Betroffene die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich überschritten hatte. Bei der anschließenden Überprüfung stellten sie im Pkw ein Radarwarngerät sicher, das sich zu diesem Zeitpunkt in Betrieb befand. Der Antrag auf Herausgabe des sichergestellten Radarwarngerätes wurde abgelehnt, weil durch eine Nutzung des Gerätes erneut die Voraussetzung für die Sicherstellung eintreten würde. Vielmehr sei die Vernichtung die einzig sachgerechte Maßnahme. Die hiergegen gerichtete Klage wurde abgewiesen.

2. Radarwarngeräte im Spiegel der Gesetze

Die Benutzung sogenannter Radarwarngeräte, mit denen dem Kraftfahrer nahegelegene Geschwindigkeitskontrollen angekündigt werden sollen, war bisher nach

dem Fernmeldeanlagenrecht untersagt. Dies erfolgte aber nicht zur Gewährleistung der Verkehrsüberwachung, sondern war allein Folge des Fernmeldeanlagenmonopols des Bundes. Denn Radarwarngeräte sind Funkanlagen, für deren Betrieb im Interesse der Fernmeldehoheit das Fernmeldeanlagenengesetz eine Genehmigung (Verleihung) gefordert hat. Diese Genehmigung wurde für Radarwarngeräte jedoch nicht erteilt¹⁾.

Im Zuge der Liberalisierung des Fernmeldeanlagenrechts hat der Gesetzgeber die Restriktion schrittweise abgebaut mit der Folge, daß weder die Herstellung, noch die Werbung²⁾, der Verkauf, der Erwerb, der Besitz, das Überlassen und der Betrieb solcher Radarwarngeräte untersagt oder gar strafbar ist³⁾.

Der Kaufvertrag über ein Radarwarngerät ist allerdings – auch nach Wegfall der Strafbarkeit des Betriebes eines derartigen Gerätes nach § 15 FAG – sittenwidrig, weil der Zweck dieses Vertrages in der Förderung ordnungswidrigen Verhaltens des Käufers besteht⁴⁾.

Radarwarngeräte stellen Funkanlagen i.S.d. § 3 Nr. 4 TKG dar. Nach dieser Vorschrift handelt es sich um „elektrische Sende- oder Empfangseinrichtungen, zwischen denen die Informationsübertra-

¹⁾ BLFA-OWiG I/1996 am 1./2.10.1996 VG München VM 1998, 118 Anm. Thubauville.

²⁾ Nach altem Recht war die Werbung für Radarwarngeräte wettbewerbswidrig i.S.d. § 1 UWG, da der Verkauf von Radarwarngeräten eine strafbare Beihilfehandlung nach § 27 StGB zu einem Verstoß gegen § 15 I FAG a.F. darstellte: KG DAR 1990,140; OLG Hamm GRUR 1991, 668.

³⁾ Vgl. insofern das Postneuordnungsgesetz vom 14.9.1994, BGBI. I, 2325, 2363; § 15 I FAG a.F.; § 1 II Satz 1 FAG; Telekommunikationsgesetz vom 25.7.1996, BGBI. I, 1120, VG München VM 1998, 118 Anm. Thubauville.

⁴⁾ LG Bonn DAR 1998, 355.

gung ohne Verbindungsleitungen stattfinden kann“. Darunter sind auch Radarwarngeräte zu fassen, da die Angabe über das Vorhandensein eines im Betrieb befindlichen Geschwindigkeitsmeßgerätes im Wege des Empfangs abgestrahlter Impulse als Information i.S.d. TKG angesehen werden kann⁹⁾.

Allerdings läßt sich daraus keine Strafbarkeit herleiten⁹⁾: zum einen sind die Strafvorschriften des FAG aufgehoben, zum anderen ist das Tatbestandsmerkmal des „Abhörens“ i.S.d. Strafvorschrift der §§ 86, 95 TKG nicht erfüllt. Nach § 86 TKG dürfen Nachrichten, die für eine Funkanlage (nach § 3 Nr. 4 TKG ist ein Radarwarngerät als solche anzusehen) nicht bestimmt sind, nicht abgehört werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 95 TKG mit Strafe bedroht. Dazu reicht aber die bloße Informationsgewinnung nicht aus. Vielmehr wird der Begriff des „Abhörens“ mit dem in § 201 StGB gleichgesetzt. Darin aber ist lediglich die menschliche – inhaltliche – Kommunikation als Schutzgut ausgewiesen⁷⁾.

Des weiteren stellt das Mitführen eines Radarwarngerätes auch keine Ordnungswidrigkeit i.S.d § 96 TKG dar⁹⁾.

3. Radarwarngeräte als Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Dennoch stellen Radarwarngeräte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Gefährdetes Schutzgut ist die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen sowie ihr ungestörtes Funktionieren im Einzelfall. Die präventive Wirkung einer nicht angekündigten Kontrolle entfällt beim Einsatz von Radarwarngeräten. Ein Fahrzeugführer wird nämlich mit Hilfe solcher Geräte in den Stand versetzt, sich faktisch von rechtlichen Bindungen freizustellen, die dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter (hier: Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer; Geschwindigkeit als Hauptunfallursache) dienen⁹⁾.

4. Polizeirechtliche Sicherstellung

Danach ist die polizeiliche Sicherstellung eines Radarwarngerätes – zur Gefahrenabwehr im oben genannten Sinne – zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Radarwarngerät tatsächlich betriebsbereit eingeschaltet war oder nicht¹⁰⁾. Allein das Vorhandensein eines Radarwarngerätes in

⁹⁾ Goll, Das neue Fernmelderecht nach Einführung des TKG vom 25.7.1996, in: PVT 1996, 327.

⁶⁾ LG Berlin DAR 1997, 501; zust. VG München VM 1998, 118.

⁷⁾ Tröndle, StGB, Rz. 2 zu § 201 StGB.

⁸⁾ VGH München NZV 1998, 520.

⁹⁾ BVerwG GewArch 1986, 39.

¹⁰⁾ VG München DAR 1998,366; VGH München NZV 1998, 520, noch zum alten Recht: BayObLG DAR 1992, 107 (108) „Darauf, ob der Angeklagte die Absicht hatte, die Fernmeldeanlage zu benutzen, kommt es nicht an.“


Die Kriminalpolizei rät:

Informieren Sie sich bei Ihrer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle über Sicherheit

Die Fachleute der Polizei beraten Sie kostenlos, wie Sie sich und Ihr Eigentum wirksam vor Straftaten schützen können.

Wir wollen, daß Sie sicher leben.

Ihre Polizei.



einem Fahrzeug offenbart die Absicht des Fahrers, sich gerade nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten zu wollen. Derjenige Fahrzeugführer, der ein Radargerät mit sich führt, gibt zugleich zu erkennen, Verkehrsordnungswidrigkeiten begehen zu wollen. Diese sollen im Falle einer Radarkontrolle rechtzeitig so beendet werden, daß es der Polizei nicht möglich ist, etwaige Ordnungswidrigkeiten beziehungsweise Straftaten zu verfolgen. Ein Verkehrsteilnehmer, der ein Radarwarngerät mit sich führt, begründet deshalb durch seine Absicht, bei Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht erkannt zu werden, eine gegenwärtige Gefahr¹¹⁾.

Dieser Gefahr kann letztlich nur durch die Sicherstellung des Radarwarngerätes begegnet werden. Als Rechtsgrundlagen dienen die Vorschriften über die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr der einschlägigen Polizeigesetze der Länder¹²⁾. Danach kann die Polizei eine Sache sicherstellen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist (vgl. Art. 25 Nr 1 BayPAG; § 43 Nr. 1 PolGNW). Zwar versteht man unter gegenwärtiger Gefahr nur eine solche Gefahr, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht¹³⁾. Im vorliegenden Fall lagen diese Voraussetzungen jedoch schon deshalb vor, weil die Polizei den Kraftfahrer bei der Begehung einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung durch Nachfahren antraf und das im Fahrzeug

vorhandene Radarwarngerät in Funktion war. Das allgemeine Polizeirecht stellt somit eine tragfähige Grundlage für Maßnahmen der Gefahrenabwehr gerade in den Fällen dar, in denen eine strafprozessuale Sicherstellung nicht möglich ist.

5. Vernichtung

Auch die (angedrohte) Unbrauchbarmachung beziehungsweise Vernichtung ist zulässig. Nur auf diese Weise kann nämlich sichergestellt werden, daß das Gerät nicht weiter bestimmungsgemäß eingesetzt wird und dadurch eine erneute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintritt (vgl. Art. 27 IV BayPAG; § 45 IV Nr. 1 PolGNW). Zutreffend wird darauf hingewiesen¹⁴⁾, daß sich Benutzer solcher Warngeräte auf deren Funktionstüchtigkeit – weil sie keine anderweitigen Erfahrungen haben – verlassen. Deshalb ist zu befürchten, daß ein sich entwickelnder Markt zum vermehrten leichtfertigen Umgang mit Geschwindigkeitsvorschriften führt. Die auf diesem Gebiet eingesetzte Werbung ist eindeutig, auch wenn die Ergebnisse durchgeführter Wirkungsuntersuchungen eher Funktionsuntüchtigkeit belegen. Überdies sind weitere Gefährdungen zu sehen, die durch abruptes Bremsen beim Erscheinen des Warnsignals möglicherweise entstehen. Damit entspricht die Vernichtung des Gerätes als einzige wirkungsvolle Möglichkeit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹⁵⁾, wenn die vorgeschalteten Formalien (Anhörung undsoweiter) eingehalten werden.

¹¹⁾ VG München DAR 1998, 366 (L), VM 1998, 118.

¹²⁾ BVerwG GewArch 1986, 39 in einem gleichgelagerten Fall noch zum FAG a.F.

¹³⁾ VG München VM 1998, 118; Tegtmeyer, PolGNW, Rz. 12 zu § 8.

¹⁴⁾ VG München VM 1998, 118, Anm. Thubauville.

¹⁵⁾ VGH München NZV 1998, 520.

gung ohne Verbindungsleitungen stattfinden kann“. Darunter sind auch Radarwarngeräte zu fassen, da die Angabe über das Vorhandensein eines im Betrieb befindlichen Geschwindigkeitsmeßgerätes im Wege des Empfangs abgestrahlter Impulse als Information i.S.d. TKG angesehen werden kann⁹⁾.

Allerdings läßt sich daraus keine Strafbarkeit herleiten⁶⁾: zum einen sind die Strafvorschriften des FAG aufgehoben, zum anderen ist das Tatbestandsmerkmal des „Abhörens“ i.S.d. Strafvorschrift der §§ 86, 95 TKG nicht erfüllt. Nach § 86 TKG dürfen Nachrichten, die für eine Funkanlage (nach § 3 Nr. 4 TKG ist ein Radarwarngerät als solche anzusehen) nicht bestimmt sind, nicht abgehört werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 95 TKG mit Strafe bedroht. Dazu reicht aber die bloße Informationsgewinnung nicht aus. Vielmehr wird der Begriff des „Abhörens“ mit dem in § 201 StGB gleichgesetzt. Darin aber ist lediglich die menschliche – inhaltliche – Kommunikation als Schutzgut ausgewiesen⁷⁾.

Des weiteren stellt das Mitführen eines Radarwarngerätes auch keine Ordnungswidrigkeit i.S.d § 96 TKG dar⁸⁾.

3. Radarwarngeräte als Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Dennoch stellen Radarwarngeräte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Gefährdetes Schutzgut ist die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen sowie ihr ungestörtes Funktionieren im Einzelfall. Die präventive Wirkung einer nicht angekündigten Kontrolle entfällt beim Einsatz von Radarwarngeräten. Ein Fahrzeugführer wird nämlich mit Hilfe solcher Geräte in den Stand versetzt, sich faktisch von rechtlichen Bindungen freizustellen, die dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter (hier: Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer; Geschwindigkeit als Hauptunfallursache) dienen⁹⁾.

4. Polizeirechtliche Sicherstellung


Danach ist die polizeiliche Sicherstellung eines Radarwarngerätes – zur Gefahrenabwehr im oben genannten Sinne – zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Radarwarngerät tatsächlich betriebsbereit eingeschaltet war oder nicht¹⁰⁾. Allein das Vorhandensein eines Radarwarngerätes in

Die Kriminalpolizei rät:

Informieren Sie sich bei Ihrer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle über Sicherheit

Die Fachleute der Polizei beraten Sie kostenlos, wie Sie sich und Ihr Eigentum wirksam vor Straftaten schützen können.

Wir wollen, daß Sie sicher leben. Ihre Polizei.



⁵⁾ Goll, Das neue Fernmelderecht nach Einführung des TKG vom 25.7.1996, in: PVT 1996, 327.

⁶⁾ LG Berlin DAR 1997, 501; zust. VG München VM 1998, 118.

⁷⁾ Tröndle, StGB, Rz. 2 zu § 201 StGB.

⁸⁾ VGH München NZV 1998, 520.

⁹⁾ BVerwG GewArch 1986, 39.

¹⁰⁾ VG München DAR 1998,366; VGH München NZV 1998, 520, noch zum alten Recht: BayObLG DAR 1992, 107 (108) „Darauf, ob der Angeklagte die Absicht hatte, die Fernmeldeanlage zu benutzen, kommt es nicht an.“